

Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses

Autor(en): **Leuch, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerinnenzeitung**

Band (Jahr): **24 (1919-1920)**

Heft 6

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-311490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint am 15. jedes Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 3. 50, halbjährlich Fr. 1. 75; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr.

Inserate: Die 3-gespaltene Petitzzeile 15 Rp.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Bächler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Fräulein Laura Wöhnlich, Lehrerin, St. Gallen.

Mitglieder des Redaktionskomitees: Fräulein Dr. E. Graf, Bern; Fräulein E. Benz, Zürich; Frau Krenger-Kunz, Langenthal; Fräulein Dr. Humbel, Aarau; Fräulein P. Müller, Basel; Fräulein M. Sidler, Wolfhausen (Zürich); Fräulein H. Stucki, Bern

Inhalt der Nummer 6: Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses. — Englische Streiflichter. — Schulaufsicht und Examen. — Naturschutz. — Entwurf zu einem neuen Schulgesetz für den Kanton Basel-Stadt. — Mitteilungen und Nachrichten. — Büchertisch. — Inserate.

Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses.

Wir stehen unmittelbar vor der Abstimmung über ein Gesetz, das in vieler Beziehung auf neue Gesichtspunkte aufgebaut ist und bahnbrechend für die zukünftige soziale Gesetzgebung sein dürfte. Es ist das *Bundesgesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses*, das im Juni 1919 einstimmig von der Bundesversammlung angenommen wurde und nun den „Männern“ am 21. März zur Abstimmung vorgelegt wird, weil das Referendum dagegen ergriffen wurde. Bisher hat der Staat im Obligationenrecht die vertragliche Seite des Arbeitsverhältnisses geordnet und im Fabrikgesetz die Arbeit in grösseren Betrieben geregelt. Die Wertung der Arbeit durch den Lohn war in der Hauptsache durch das Prinzip von Nachfrage und Angebot geregelt. Dies Prinzip kann aber dank der herrschenden Teuerung dazu führen, dass der Einsatz einer vollen Arbeitskraft nicht das Existenzminimum an Lohn aufbringt. Daher das rapide Anwachsen der Arbeiterorganisationen und Gewerkschaften, die in unerschütterlicher Solidarität an ihren Lohnforderungen festhalten, bis sie erfüllt sind, und jedem Mitglied ein menschenwürdiges Dasein garantieren.

Es gibt aber Tausende von Arbeitern, denen dieser Kampf und die Organisation praktisch nicht möglich sind. Sie sind daher der Ausbeutung schutzlos preisgegeben, und allen diesen Unterdrückten soll das vorliegende Gesetz erträgliche Arbeitsbedingungen sichern.

Es sollen im wesentlichen drei Instanzen geschaffen werden. 1. *Ein eidgenössisches Arbeitsamt*. Es hat die Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Landesteilen zu erforschen, sowie die Lebenshaltung und die Wohnverhältnisse der Arbeiter, und auf Grund dieser Erhebungen die erforderlichen Reformvorschläge vorzubereiten. 2. *Eidgenössische Lohnausschüsse*. Sie sind regional oder nach Berufsgruppen verteilt und bestehen aus einem neutralen

Obmann und je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der betreffenden Berufsgruppe. Ihnen fällt die erstinstanzliche Festsetzung von Löhnen zu und die Überwachung der Einhaltung festgesetzter Arbeitsverhältnisse. Sie sind in stetem Kontakt mit dem Arbeitsamt. 3. Eine *eidgenössische Lohnkommission*, als oberste Instanz zur Erledigung der gegen Lohnfestsetzungen erhobenen Beschwerden. Diese Lohnkommission ist ebenfalls paritätisch zusammengesetzt unter dem Vorsitz des Direktors des unter 1. genannten Arbeitsamtes.

Am dringendsten ist, wie wir wissen, das Eingreifen des Staates in die trostlosen Verhältnisse, unter denen noch heute unsere Heimarbeit leidet. Rund 130,000 Arbeiter, wovon 72 % weibliche, sind unorganisiert und hilflos der schlimmsten Ausbeutung preisgegeben. Daher ist nach Art. 7 die Befugnis der Lohnstellen zur Festsetzung von Löhnen auf die Festsetzung von *Mindestlöhnen* in der *Heimarbeit* beschränkt. Die Bundesversammlung kann, wenn das Bedürfnis sich geltend macht, den Lohnstellen Kompetenz erteilen, nicht nur Mindestlöhne, sondern Löhne überhaupt festzusetzen, und auf andere Kategorien von Arbeitern auszudehnen, als die Heimarbeiter, wenn eine Organisation derselben nicht vorhanden ist. Der Bundesrat kann endlich, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist, nach Anhörung der Beteiligten, Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge verbindlich erklären, die durch keinerlei Privatverträge aufgehoben werden können, wie es bis jetzt häufig unerfahrenen Arbeitskräften gegenüber der Fall war.

Für uns erwerbende Frauen ist von grosser Tragweite Art. 15: „Die Festsetzung der Löhne durch die Lohnausschüsse erfolgt unter tunlichster Beachtung des Grundsatzes, dass bei gleicher Arbeitsleistung ein Unterschied nach dem Geschlecht des Arbeiters nicht zu machen ist.“

Dieser Grundsatz, der bereits im internationalen Arbeitsrecht aufgenommen ist, wird, wenn er sich nun auch in einem eidgenössischen Gesetz durchringt, von grösstem Einfluss, nicht nur für die Arbeiterinnen sein, auf die er direkt angewendet wird, sondern der weiblichen Arbeit überhaupt als Wertmesser unschätzbare Dienste leisten.

Das Gesetz wird angefochten seitens der Gewerbetreibenden, die keine Einmischung des Staates in ihre Privatbetriebe dulden wollen, seitens derjenigen Unternehmer, die aus der billigen Heimarbeit Nutzen ziehen und seitens der Föderalisten, die keinen neuen eidgenössischen Apparat gründen wollen. Wir halten es für ausgeschlossen, dass mit kantonalen Gesetzen den bestehenden Misständen abgeholfen würde, und glauben, dass ein Gesetz wie dieses, mit einer zentralen und neutralen Einigungsstelle, wie kein anderes geeignet ist, am sozialen Frieden beizutragen.

In diesem Sinne müssen wir es tief bedauern, dass wir nicht berufen werden, am Abstimmungstage auch mit unserer Überzeugung einer rechten Sache zum Siege zu verhelfen.

A. Leuch.

Englische Streiflichter.

Es ist äusserst interessant und reizvoll, von Zeit zu Zeit einen Blick zu tun in die pädagogischen Zeitschriften eines anderen Landes. „Willst du dich selber erkennen, so sieh wie die andern es treiben.“ Wenn wir einige Streiflichter auf englische Blätter werfen, so werden damit auch wieder unsere eigenen schweizerischen Verhältnisse beleuchtet.